



## SWISS EXPERTS

Chambre suisse des experts judiciaires techniques et scientifiques  
Schweizerische Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten  
Camera svizzera degli esperti giudiziari tecnici e scientifici  
Swiss Chamber of Technical and Scientific Forensic Experts

### SCHIEDSGUTACHTERVERTRAG

zwischen

[Redacted]

und

[Redacted]

hiernach «die Parteien»

und

[Redacted] 1

Mitglied der Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten  
hiernach «der Schiedsgutachter»<sup>2</sup>

#### 1. PRÄAMBEL

Die Parteien führen einleitend aus, dass sie bezüglich des nachfolgend aufgeführten Sachverhalts uneinig sind :

[Redacted]

Sie ersuchen den Schiedsgutachter darum, die ihm unterbreiteten Fragen zu beantworten. Das Schiedsgutachten soll ihnen so ermöglichen, ihren Streit beizulegen; andernfalls kann es in einem allfälligen Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren verwendet werden.

Der Schiedsgutachter versichert, dass er völlig unbefangen ist. Er bestätigt, nach vorgängiger Überprüfung, dass kein Ausstandsgrund gegen ihn vorliegt. Insbesondere:

- a. hat er kein persönliches Interesse in der Sache;
- b. war er nicht in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständiger, als Zeuge oder als Mediator;
- c. ist oder war er weder mit einer Partei, ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet, noch lebt oder lebte er mit einer solchen in eingetragener Partnerschaft, noch führt er mit einer solchen eine faktische Lebensgemeinschaft;
- d. ist er nicht mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert;
- e. ist er nicht mit dem Vertreter einer Partei oder mit einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert;
- f. könnte er nicht aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein.

<sup>1</sup> Falls es sich beim Schiedsgutachter um eine juristische Person handelt (beispielsweise eine GmbH), ist zudem auch der Name des Mitarbeiters, der mit dem Verfahren betraut wird, anzugeben.

<sup>2</sup> Die im vorliegenden Dokument verwendeten männlichen Formen gelten auch für Personen weiblichen Geschlechts.

## **GESTÜTZT DARAUF VEREINBAREN DIE PARTEIEN :**

### **1. GEGENSTAND DES SCHIEDSGUTACHTENS**

Die Parteien übertragen dem Schiedsgutachter die Aufgabe, ein Schiedsgutachten zu erstellen. Der Schiedsgutachter nimmt diese Aufgabe an.

Gegenstand des Schiedsgutachtens ist die Beantwortung der Fragen, deren definitive Formulierung im Einvernehmen mit den Parteien erfolgt und die in einem separaten Dokument aufgelistet werden, das dem vorliegenden Vertrag beigelegt wird und integrierender Bestandteil desselben bildet (gemäss Art. 4). Im Verlauf des Schiedsgutachtens und im Einvernehmen mit den Parteien kann der Schiedsgutachter diesen Fragenkatalog abändern; das beigelegte Dokument wird von ihm diesfalls entsprechend angepasst.

Das endgültige Schiedsgutachten ist den Parteien spätestens am [ ] auszuhändigen.  
Das Schiedsgutachten darf von den Parteien nur im Rahmen der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung verwendet werden; es darf nur mit vorhergehender Genehmigung des Schiedsgutachters sowie unter Nennung der zugrundeliegenden genauen Umstände an Dritte weitergeleitet oder veröffentlicht werden.

### **2. WIRKUNG DES SCHIEDSGUTACHTENS**

Der Schiedsgutachter entscheidet endgültig über die ihm unterbreiteten Fragen und seine Schlussfolgerungen binden die Parteien, unter der Voraussetzung, dass sie über das betreffende Rechtsverhältnis frei verfügen können, dass gegen den Schiedsgutachter kein Ausstandsgrund vorlag, dass das Schiedsgutachten ohne Bevorzugung einer Partei erstellt wurde und es nicht offensichtlich unrichtig ist.

Falls die Parteien trotz des Schiedsgutachtens ihren Streit nicht beilegen können :

- kann das Schiedsgutachten im Rahmen des zwischen den Parteien bereits hängigen Verfahrens (Gerichts- oder Schiedsgerichtsdossier Nr: [ ]) verwendet werden.
- kann das Schiedsgutachten bei einem später zwischen den Parteien anhängig gemachten Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren verwendet werden.

In beiden Fällen ist das (staatliche oder Schieds-) Gericht an die im Schiedsgutachten festgestellten Tatsachen unter den Voraussetzungen von Art. 189 ZPO gebunden.

### **3. MITWIRKUNG DER PARTEIEN**

Die Parteien verpflichten sich, in guten Treuen mitzuwirken, die Fragen des Schiedsgutachters genauestens und wahrheitsgemäss zu beantworten, Augenscheine und Messungen zu ermöglichen (inkl. wenn sich das zu begutachtende Objekt in den Händen Dritter befindet), sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen unaufgefordert oder auf Verlangen des Schiedsgutachters herauszugeben sowie die nötigen Unterlagen bei Dritten einzufordern.

Verletzt eine Partei ihre Mitwirkungspflicht, so kann dies der Schiedsgutachter bei der Erstellung seines Schiedsgutachtens angemessen berücksichtigen.

#### **4. VERFAHRENSABLAUF**

Die Parteien übergeben dem Schiedsgutachter grundsätzlich bereits vor Unterzeichnung des Schiedsgutachtervertrags im Entwurf einen Katalog ihrer Fragen.

Zur Garantie von Transparenz, Gleichbehandlung der Parteien sowie Unabhängigkeit und Objektivität des Schiedsgutachtens, sind folgende Verfahrensbestimmungen einzuhalten :

- a. Erarbeitung des definitiven Fragenkatalogs: Der Schiedsgutachter ruft die Parteien zu einer vorbereitenden Sitzung ein, anlässlich der er ihre Frageentwürfe bereinigt, seine eigenen Fragen stellt und den endgültigen Fragenkatalog erstellt (der vorliegendem Vertrag beizufügen ist). Der Schiedsgutachter verlangt die Unterlagen, die er benötigt und entscheidet über die allfällige Durchführung eines Augenscheins oder die Einvernahme Dritter.
- b. Der Schiedsgutachter gewährt den Parteien Einsicht in die ihm von den Parteien (oder Dritten) zur Verfügung gestellten Unterlagen; er informiert die Parteien jeweils gleichzeitig über jede der von ihm vorgenommenen Handlungen; bei Augenscheinen oder der Einvernahme Dritter informiert er die Parteien über die Möglichkeit, diesen beizuwohnen; er führt über seine diversen Handlungen Protokoll.
- c. Der Schiedsgutachter legt den Parteien einen Entwurf des Schiedsgutachtens vor und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.
- d. Der Schiedsgutachter erstellt sein endgültiges Schiedsgutachten und lässt dieses den Parteien zukommen.
- e. Die Parteien können, auf begründetes Gesuch hin und binnen 10 Tagen nach Erhalt des endgültigen Schiedsgutachtens, den Schiedsgutachter darum ersuchen, Ergänzungsfragen zu beantworten. Grundsätzlich ist diese Ergänzung mit einem Honorarzusatz zu vergüten.

Der Schiedsgutachter kann im Verlauf des Verfahrens weitere für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Massnahmen ergreifen; er trifft hierfür Anweisungen in Schriftform.

#### **5. BEIZUG VON DRITTEXPERTEN**

Der Schiedsgutachter kann für die Erstellung des Schiedsgutachtens auf Drittexperten zurückgreifen. Der Schiedsgutachter wählt diese frei aus, nachdem er sich vorgängig vergewissert hat, dass kein Ausstandsgrund gegen sie vorliegt (vgl. Präambel). Der Schiedsgutachter informiert die Parteien sobald als möglich.

Falls der Schiedsgutachter einen Rechtsexperten beiziehen möchte, hat er hierzu vorgängig das Einverständnis der Parteien einzuholen.

In jedem Fall verfasst und unterzeichnet der Schiedsgutachter das endgültige Schiedsgutachten allein; allein dieses gilt als Schiedsgutachten.

## 6. VERGÜTUNG DES SCHIEDSGUTACHTERS

Die Leistungen des Schiedsgutachters werden zu folgendem Stundentarif vergütet (exkl. MwSt):

Schiedsgutachter :	CHF	<input type="text"/>
Assistent :	CHF	<input type="text"/>
Sekretariat :	CHF	<input type="text"/>
Allfällige Drittexperten (Art. 5):	CHF	<input type="text"/>

Die Gesamtkosten des Schiedsgutachtens werden auf CHF  (exkl. MwSt) geschätzt.

Die Parteien leisten dem Schiedsgutachter je nach Verfahrensstand des Schiedsgutachtens Vorschüsse zu gleichen Teilen; der Schiedsgutachter bestimmt die Höhe der Vorschüsse, so dass all seine Leistungen jeweils gedeckt sind.

Der Schiedsgutachter legt den Parteien nach Beendigung seines Schiedsgutachtens seine Schlussabrechnung vor, wobei er die Kosten wie folgt verteilt

- Aufteilung unter den Parteien zu gleichen Teilen.
- Aufteilung nach dem Ergebnis des Schiedsgutachtens.
- Aufteilung nach Billigkeit.

Die Parteien verpflichten sich, die vom Schiedsgutachter beschlossene Verteilung seiner Schlussrechnung unter sich direkt durch Bezahlung oder Verrechnung zu begleichen. Der Schiedsgutachter kann keinesfalls zu einer etwaigen Zahlung oder Rückzahlung verpflichtet werden.

Die Parteien tragen überdies ihre eigenen Vertretungskosten selbst.

## 7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Schiedsvertrag untersteht Schweizerischem Recht.

Für den Fall, dass der Schiedsgutachter selber als Partei im Streit involviert ist, gilt als Gerichtsstand der Wohnsitz des Schiedsgutachters.

Erstellt in , am , in  Originalexemplaren.

Unterschriften:

Beilage: dem Schiedsgutachter unterbreiteter Fragekatalog